

Aktenzeichen: 8 AZR 118/94

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 18. Juli 1996

- 8 AZR 118/94 -

I. Arbeitsgericht
Eisenach

Urteil vom 15. Oktober 1992

- 8 Ca 937/92 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 08. September 1993

- 6/1 Sa 761/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung nach Einigungsvertrag - mangelnde Eignung

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 20, Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A
Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1; KSchG § 4 Satz 1; GG
Art. 12 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2 und 5; ILO-Übereinkommen
Nr. 111 vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98); ZPO § 319

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 118/94

6/1 Sa 761/93 Thüringer Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Juli 1996

U r t e i l

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 1996 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Mache und Dr. Umfug für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw 2 für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 8. September 1993 - 6/1 Sa 761/93 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

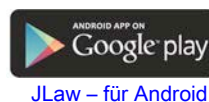
Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer auf Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 Einigungsvertrag (künftig: Abs. 4 Ziff. 1 EV) gestützten ordentlichen Kündigung.

Die im Jahre 1947 geborene Klägerin stand seit 1965 im Schuldienst der ehemaligen DDR. Sie unterrichtete als Unterstufenlehrerin an der Polytechnischen Oberschule B in den Fächern Kunst, Körpererziehung und Deutsch. 1974/75 besuchte sie die Kreisparteischule, 1978/79 die Bezirksparteischule und war von 1980 bis 1990 stellvertretende Direktorin an ihrer Schule. Von 1977 bis 1989 übte sie dort die Funktion eines ehrenamtlichen Parteisekretärs aus. 1978 wurde sie zur Oberlehrerin und 1989 zur Studienrätin befördert.

Nachdem der Beklagte die Klägerin persönlich angehört hatte, unterrichtete der Staatssekretär im Kultusministerium den Hauptpersonalrat mit Schreiben vom 25. Februar 1992 über die Kündigungsabsicht. Am 17. März 1992 fand hierüber eine Erörterung zwi-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

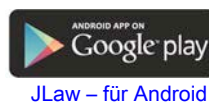
schen Hauptpersonalrat und Kultusministerium, dieses vertreten durch Regierungsrat B , statt. Da der Hauptpersonalrat keine Einwendungen erhob, kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 27. März 1992, der Klägerin zugegangen am 31. März 1992, zum 30. Juni 1992 wegen mangelnder persönlicher Eignung.

Mit der am 15. April 1992 beim Kreisgericht eingegangenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, die Kündigung sei unwirksam. Gegenüber ihren 27 Dienstjahren als Lehrerin falle die ehrenamtlich und außerhalb der Unterrichtstätigkeit wahrgenommene Funktion als Schulparteisekretär nicht ins Gewicht. Sie habe sich nicht aktiv am repressiven System der DDR beteiligt, sondern engagiert humanistische Ideale vermittelt und alle Mitglieder des Kollegiums gleich behandelt. Sie habe sich praktisch für die Aufrechterhaltung familiärer Kontakte zwischen Bürgern der DDR und der BRD eingesetzt. Im April 1987 habe sie sich der Aufforderung der SED-Kreisleitung widersetzt, eine Stellungnahme wegen Verächtlichmachung der Partei und ihrer Funktionäre abzugeben. Vorgegangen sei eine von ihr und ihrem Ehemann vorbereitete Lesung eines noch nicht genehmigten Buchmanuskriptes des Autors L

mit dem Titel "D ". Schließlich habe sie infolge des Parteiausschlusses ihres Ehemannes im April 1989 versucht, ihre Funktion als Parteisekretär niederzulegen und sei hieran nur durch Drohungen der SED-Kreisleitung hinsichtlich ihrer beruflichen Existenz gehindert worden. Ihr Verhalten seit dem 3. Oktober 1990 könne keine Zweifel an dem jederzeitigen Einsatz für die freiheitlich-demokratische Grundordnung aufkommen lassen. Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Personalvertretung sei nicht ordnungsgemäß beteiligt und die maßgebliche Kündigungsfrist nicht eingehalten worden.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung des Beklagten vom 27. März 1992 nicht aufgelöst worden sei, sondern über den 30. Juni 1992 hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbestehe.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, die mit der Funktion der Klägerin als Schulparteisekretär verbundene Aufgabenstellung stehe im Widerspruch zum Ziel der Vermittlung einer humanistischen Bildung, wie es § 2 Abs. 1 des Vorläufigen Bildungsgesetzes für das Land Thüringen postuliere. Die fehlende persönliche Eignung der Klägerin folge aus ihrer beruflichen Lebensgeschichte. Hieraus ergebe sich eine Loyalität zum DDR-Regime, die ein Indiz für eine mangelnde Verfassungstreue gegenüber dem Grundgesetz darstelle. Die Klägerin sei nicht in der Lage, den Schülern die Werte des Grundgesetzes zu vermitteln. Anhaltspunkte für einen Bruch der Identifikation mit den Zielsetzungen des repressiven Systems der DDR seien nicht ersichtlich. Es seien auch keine sonstigen Umstände hervorgetreten, welche die durch die ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten begründeten Eignungszweifel entkräften könnten. Der Nachweis konkreten Fehlverhaltens sei nicht notwendig und auch nicht möglich, weil die Altpersonalakte aufgrund des Modrow-Erlasses vom 22. Februar 1990 "gewaschen" und daher inhaltlich nicht mehr vorhanden sei. Der Hauptpersonalrat sei vor Ausspruch der Kündigung ordnungsgemäß beteiligt worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[- JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Der im Anschluß an die Berufungsverhandlung am 8. September 1993 verkündete Urteilstenor sagt über die Zulassung der Revision nichts aus. Das den Parteien am 23. Dezember 1993 bzw. 3. Januar 1994 in vollständiger Form zugestellte Urteil enthält einen Berichtigungsbeschluß, wonach dem Urteilstenor hinzugefügt wird: "Die Revision wird zugelassen." Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht hier u.a. ausgeführt, die Zulassung der Revision sei, obgleich beabsichtigt, versehentlich nicht niedergeschrieben worden. Mit der Revision begehrt der Beklagte weiterhin Klagabweisung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

A. Die Revision ist statthaft, obwohl die Revisionszulassung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist.

I. Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts war eine Zulassung der Revision im Berufungsurteil nur dann wirksam erfolgt, wenn sie als Bestandteil entweder des Urteilstenors oder der Urteilsgründe verkündet worden ist (vgl. die Nachweise im Urteil des Vierten Senats vom 23. November 1994 - 4 AZR 528/92 - AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1979, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, zu A I der Gründe). Danach



- 6 -

mußte den Rechtssuchenden ein gesetzlich vorgesehenes Rechtsmittel in Fällen versagt werden, in denen das zuständige Gericht selbst den Weg in die nächste Instanz eröffnen wollte. Wegen der vom Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 15. Januar 1992 - 1 BvR 1184/86 - AP Nr. 16 zu § 64 ArbGG 1979) darin gesehenen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Verstoß gegen den Grundsatz fairer Prozeßgestaltung) haben alle Senate des Bundesarbeitsgerichts, die die beanstandete Rechtsprechung bisher vertreten hatten, auf Anfrage des Vierten Senats erklärt, an dieser nicht mehr festzuhalten. Über das Ausmaß der Korrektur der Rechtsprechung wurde jedoch keine Einigkeit erzielt. Während der Erste Senat den Grundsatz, die Zulassung der Revision bedürfe zu ihrer Wirksamkeit der Verkündung im Urteil, insgesamt aufgegeben hat (Urteil vom 31. Oktober 1995 - 1 AZR 372/95 - zur Veröffentlichung vorgesehen, zu A II 2, 3 der Gründe), hält der Vierte Senat hieran fest und will nur Ausnahmen in bestimmten Fällen zulassen (Urteil vom 23. November 1994, aaO, zu A II der Gründe; zustimmend BAG Urteil vom 26. April 1995 - 7 AZR 984/93 - AP Nr. 6 zu § 41 SGB VI, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

II. Einigkeit besteht nach wie vor darin, daß eine Urteilsberichtigung nach § 319 ZPO nur möglich ist, wenn die Tatsache, daß die Revisionszulassung beschlossen und nur versehentlich nicht im Urteil ausgesprochen worden ist, aus dem Zusammenhang des Urteils selbst oder aus den Vorgängen bei seinem Erlaß oder seiner Verkündung nach außen hervorgetreten ist (Urteil des Vierten Senats vom 23. November 1994, aaO, zu A II 4 a der Gründe; Urteil des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ersten Senats vom 31. Oktober 1995, aaO, zu A II 1 der Gründe). Der Vierte Senat hat es dahinstehen lassen, ob für eine Übergangszeit bis zum Bekanntwerden der Änderung der Rechtsprechung eine weitergehende Revisionszulassung durch Berichtigungsbeschluß als wirksam anzusehen ist (aaO, zu A II 5 der Gründe).

III. Der Senat neigt der klareren Lösung des Ersten Senats zu, muß sich im Streitfalle jedoch nicht abschließend entscheiden.

1. Die Zulassung der Revision war, wie sich aus dem angefochtenen Urteil ergibt, schon in der Kammerberatung vor der Verkündung des Urteils gewollt. Es kann daher angenommen werden, daß sie jedenfalls stillschweigend beschlossen worden ist.

2. Die Zulassung der Revision ist in dem den Parteien in vollständiger Form zugestellten Urteil enthalten. Das genügt unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Ersten Senats. Die Ergänzung des Urteils ist nicht lediglich durch Berichtigungsbeschluß erfolgt.

3. Darüber hinaus liegt auch der vom Vierten Senat (aaO) geforderte Ausnahmefall vor. In dem den Parteien in vollständiger Form zugestellten Urteil des Landesarbeitsgerichts kommt zum Ausdruck, daß das Gericht die Zulassung der Revision versehentlich nicht niedergeschrieben hat, obgleich sie beabsichtigt war. Nicht maßgeblich ist, an welcher Stelle des Urteils dies ausgeführt wird und daß dem ein Berichtigungsbeschluß zugrunde liegt. Entscheidend ist, daß sich die Rechtsmittelzulassung für die Parteien



einschließlich des Versehens des Gerichts bei der mündlichen Urteilsverkündung mit der Zustellung der Entscheidung eindeutig ergab.

4. In jedem Falle ist unerheblich, daß die Voraussetzungen des § 319 Abs. 1 ZPO (offenbare Unrichtigkeit) für eine Urteilsberichtigung nicht vorlagen. Denn diese ist so rechtzeitig erfolgt, daß sie im Zeitpunkt der Zustellung des Urteils dessen Bestandteil war.

B. Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht (§§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

I. Soweit die Klägerin die Feststellung des Fortbestands ihres Arbeitsverhältnisses über den 30. Juni 1992 hinaus beantragt, ist darin nach den Grundsätzen des Senatsurteils vom 16. März 1994 - 8 AZR 97/93 - BAGE 76, 148 = AP Nr. 29 zu § 4 KSchG 1969, zu III der Gründe) eine über den Streitgegenstand des § 4 Satz 1 KSchG hinausgehende Erweiterung nicht enthalten. Weder die Klagebegründung noch das sonstige Vorbringen der Parteien erörtert einen anderen denkbaren Beendigungstatbestand für das Arbeitsverhältnis als die Kündigung vom 27. März 1992.

II. Soweit das Landesarbeitsgericht die Voraussetzungen des Abs. 4 Ziff. 1 EV verneint hat, tragen seine Feststellungen diese Entscheidung nicht.



1. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, als Parteisekretär habe die Klägerin eine Funktion innegehabt, die sie nur bei Identifikation mit dem herrschenden System erwartungsgemäß habe ausfüllen können. Sie sei Mitglied der Schulleitung und zugleich Vorsitzende der SED-Organisation an ihrer Schule gewesen. Sie habe als erste Repräsentantin der SED an ihrer Schule Einfluß auf die Leitung der Schule besessen, den sie nach den Erwartungen der SED in parteilicher Weise habe geltend machen können und sollen. Die Lehrer hätten mit der Beurteilung ihrer Tätigkeit und Auffassungen rechnen müssen, die Schüler bei nicht systemkonformem Verhalten mit entsprechenden, ihre weiteren schulischen Möglichkeiten einschränkenden Reaktionen. Der Direktor habe überwacht werden sollen. Die von der Klägerin ausgeübten Funktionen und ihr beruflicher Lebensweg erlaubten keinen Zweifel daran, daß sie sich zunächst erwartungsgemäß verhalten habe. Die vorgetragenen Umstände begründeten Zweifel daran, daß die Klägerin glaubwürdig die Grundlagen der Verfassung vermitteln könne.

Indessen würden die Indizien hinsichtlich der besonderen Systemtreue der Klägerin durch Tatsachen erschüttert, denen der Beklagte nicht mit weiterem Tatsachenvortrag und entsprechendem Beweisangebot begegnet sei. Es sei zuletzt unstreitig geworden, daß die Klägerin im April 1987 zusammen mit ihrem zwei Jahre später aus der SED ausgeschlossenen Ehemann eine Schriftstellerlesung vorbereitet habe, deren Verlauf und deren Folgen die Klägerin als nicht mehr linientreu erscheinen ließen. Der Schriftsteller L habe aus einem von den Behörden noch nicht freigegebenen Manuskript gelesen. Es habe sich um ein politisches



- 10 -

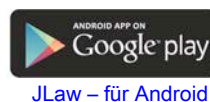
Thema gehandelt, das Handeln der Hauptperson, eines Ersten Sekretärs einer Kreisleitung der SED, sei kritisch beleuchtet worden. Zudem habe die Klägerin durch Schweigen - passiven - Widerstand gegen die SED geleistet, weil sie entgegen der Aufforderung der Kreisleitung der SED keine Stellungnahme zu dem Vorwurf abgegeben habe, die Partei und ihre Funktionäre seien verächtlich gemacht worden. Es möge dahinstehen, welcher Art die von der Klägerin in diesem Zusammenhang erwähnten, aber nicht konkret vorgetragenen Repressalien und Vorwürfe gewesen seien. Jedoch zeige dieser Vorgang, daß die Klägerin spätestens seit 1987 von der für die Zeit davor zu unterstellenden Linientreue abgerückt sei und öffentlich Distanz zur SED dokumentiert habe. Es komme nicht mehr darauf an, ob die Klägerin im April 1989 ihr Amt als Parteisekretär allein wegen der Drohung mit einem beruflichen Existenzverlust weitergeführt habe.

2. Diese Ausführungen sind nicht in allen Punkten rechtsfehlerfrei. Das Landesarbeitsgericht hat zwar die mit der ausgeübten Funktion verbundene Indizwirkung im Ergebnis zutreffend bejaht. Die bisher festgestellten Tatsachen reichen jedoch nicht aus, um die Indizwirkung zu entkräften. Es kann noch nicht abschließend entschieden werden, ob die Klägerin im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV wegen mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht.

a) Nach Art. 20 Abs. 1 EV gelten für die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Zeitpunkt des Beitritts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der neuen Länder die in der Anlage I zum Einigungsvertrag vereinbarten Regelungen. Die Klägerin unterrichtete zum Zeitpunkt des Beitritts an einer öffentlichen Schule, gehörte daher dem öffentlichen Dienst an.

b) Nach Abs. 4 Ziff. 1 EV ist die ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer wegen mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht. Der Senat hat in seinen Entscheidungen vom 18. März 1993 und 4. November 1993 (- 8 AZR 356/92 - BAGE 72, 361 = AP Nr. 12 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX und - 8 AZR 127/93 - BAGE 75, 46 = AP Nr. 18, aaO, m.w.N.) die Wirksamkeit der Kündigung nach einer auf den Kündigungszeitpunkt bezogenen Einzelfallprüfung beurteilt und hierzu im einzelnen folgende Grundsätze entwickelt:

Die mangelnde persönliche Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die sich auch aus der bisherigen Lebensführung herausgebildet haben kann. Die persönliche Eignung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes erfordert, daß er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen muß. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unab-



hängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

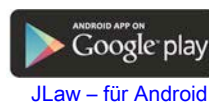
Die hiernach zu stellenden Anforderungen haben sich an den Aufgaben des Angestellten auszurichten. Ein Lehrer muß den ihm anvertrauten Schülern glaubwürdig die Grundwerte des Grundgesetzes vermitteln. Er muß insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß er in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen zu den Grundwerten der Verfassung steht.

Abs. 4 Ziff. 1 EV zwingt den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht, gleichsam die rechtsstaatliche Einstellung eines Arbeitnehmers zunächst zu erproben. Ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. 4 EV ist damit nicht verbunden. Es gelten nicht die Grundsätze für Einstellungen in den öffentlichen Dienst, sondern die für Kündigungen; denn durch eine auf Abs. 4 Ziff. 1 EV gestützte Kündigung wird in besonderer Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit des einzelnen Beschäftigten eingegriffen. Ein Beurteilungsspielraum kann sich nur im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung auf eine Abwägung besonders belastender Umstände bei der Identifikation mit den Staats- und Parteizielen in der ehemaligen DDR gegenüber spezifisch entlastenden Tatsachen zur persönlichen Eignung des Arbeitnehmers beziehen.

Ein Lehrer ist nicht schon deshalb ungeeignet, weil er nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den früheren gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwirklichung der Staatsziele der DDR mitzuwirken hatte. Eine mangelnde persönliche Eignung ist aber indiziert, wenn er sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer nicht nur kurzfristig Funktionen wahrgenommen hat, aufgrund derer er in hervorgehobener Position oder überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken hatte. Der kündigende Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat die vom Arbeitnehmer wahrgenommene Funktion einschließlich ihrer Grundlagen und ihrer Bedeutung in der Verfassungswirklichkeit der DDR darzulegen und ggf. zu beweisen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die Annahme der besonderen Identifikation durch substantiierten Sachvortrag zu entkräften. Dabei können neben den Umständen der früheren Tätigkeit auch sonstige die Eignung des Arbeitnehmers begründende Tatsachen berücksichtigt werden. Liegt ein dahingehender schlüssiger und nachprüfbarer Vortrag vor, hat der Arbeitgeber darzutun, daß die behaupteten erheblichen nachprüfbaren Tatsachen nicht vorliegen oder daß trotz dieser Umstände aus weiteren Tatsachen auf eine Ungeeignetheit zu schließen ist. Eine Umkehr der im Kündigungsschutzprozeß allgemein bestehenden Beweislast findet nicht statt (vgl. Senatsurteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - BAGE 76, 323, 332 = AP Nr. 22, aaO, zu B II 3 b der Gründe).

c) Bei der Auslegung und Anwendung des Abs. 4 Ziff. 1 EV ist der Bedeutung und Tragweite von Art. 12 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen. Danach begründet die für Verbleib und Aufstieg im öffentlichen Dienst der DDR notwendige und übliche Loyalität und Kooperation für sich allein keine mangelnde Eignung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kündigung erfordert - auf der Grundlage des Parteivortrags - eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers nach seinem gesamten Verhalten vor und nach dem Beitritt. Abs. 4 Ziff. 1 EV eröffnet nicht die Möglichkeit, die Tragbarkeit eines Arbeitnehmers für den öffentlichen Dienst allein nach seiner Stellung in der Hierarchie der DDR und seiner früheren Identifikation mit dem SED-Regime pauschal zu beurteilen. Die innere Einstellung eines Menschen kann sich ändern, und die Erfahrungen und Einsichten, die gerade Bürger der DDR nach 1989 gemacht haben, können eine solche Änderung herbeigeführt haben (BVerfG Beschluß vom 21. Februar 1995 - 1 BvR 1397/93 - BVerfGE 92, 140 = AP Nr. 44 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, zu C I 3 b aa der Gründe). Der besondere Kündigungstatbestand des Abs. 4 Ziff. 1 EV ist in dieser - der dargestellten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsprechenden - Auslegung verfassungsgemäß (BVerfG, aaO, zu C I der Gründe).

d) Eine solche Anwendung von Abs. 4 Ziff. 1 EV verstößt nicht gegen das ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98). Die Kündigung wegen Nichteignung eines Lehrers knüpft nicht an die politische Meinung des einzelnen Lehrers an, sondern an die durch seine in der ehemaligen DDR wahrgenommenen Funktionen begründete mangelnde persönliche Eignung, als Lehrer gemäß seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung die Grundwerte unserer Verfassung den Schülern glaubwürdig zu vermitteln. Wer über längere Zeit aufgrund seiner Funktion eine verfassungsmäßige Ordnung als revanchistisch und imperialistisch zu bekämpfen hatte, kann nun



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[– JLaw – für iOS](#)

nicht glaubhaft eine gegenteilige Auffassung vertreten, wenn er sich nicht durch konkretes Verhalten von dem ideologischen Auftrag distanziert hat. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht das mit dem Rang eines innerstaatlichen Gesetzes geltende Übereinkommen Nr. 111 verfassungskonform im Lichte der mit Verfassungsrang bestehenden politischen Treuepflicht (Art. 33 Abs. 2 und 5 GG) einschränkend auszulegen ist (vgl. BAG Urteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - aaO, zu B II 2 e der Gründe, m.w.N.; BAG Urteil vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 261/93 - AP Nr. 36, aaO, zu B II 5 der Gründe).

e) Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die langjährige Tätigkeit der Klägerin als ehrenamtlicher Parteisekretär für ihre Ungeeignetheit spricht, weiterhin als Lehrerin tätig zu sein. Immerhin übte die Klägerin das Amt des ehrenamtlichen Parteisekretärs von 1977 durchgehend bis zur Wende aus. Die Parteisekretäre hatten als Repräsentanten der staatstragenden Partei in den Schulen der DDR in einer herausgehobenen Funktion an der ideologischen Umsetzung der grundgesetzfeindlichen Ziele der SED mitzuwirken. Wer wiederholt in ein solch wichtiges Parteiamt gewählt wurde, bei dem kann davon ausgegangen werden, daß er sich mit den Zielen des SED-Staates besonders identifiziert hat, was ihn für eine Tätigkeit als Lehrer ungeeignet macht (ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, vgl. nur Senatsurteile vom 16. Dezember 1993 - 8 AZR 15/93 - n.v., zu B II 2 der Gründe; vom 20. Januar 1994 - 8 AZR 24/93 - n.v., zu B III 2 c aa der Gründe; vom 17. Februar 1994 - 8 AZR 128/93 - n.v., zu B III 3 a der Gründe; vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - aaO, zu



- 16 -

B II 3 a der Gründe; vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 248/93 - n.v., zu B II 2 c aa der Gründe).

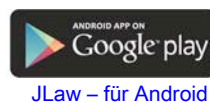
Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die Klägerin ab 1980 auch stellvertretende Direktorin ihrer Schule war. Parteiamt und stellvertretendes Schulleiteramt waren bei ihr neun Jahre lang miteinander verbunden. Das kann die vorhandenen Eignungszweifel noch verstärken (vgl. BAG Urteile vom 26. Oktober 1995 - 2 AZR 612/94 - n.v., zu II 2 a der Gründe; vom 18. Januar 1996 - 8 AZR 613/93 - n.v., zu B 2 a der Gründe, jeweils m.w.N.). Dagegen waren die Besuche von Kreis- und Bezirksparteischule in den Jahren 1974/75 und 1978/79 Betätigungen für die Partei, aus denen ein besonderes Engagement für die Ziele der SED nicht hergeleitet werden kann (vgl. nur Senatsurteil vom 18. Januar 1996 - 8 AZR 427/93 - n.v., zu B II 2 e der Gründe, m.w.N.).

f) Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin habe die sich aus der ausgeübten Funktion ergebende Indizwirkung entkräftet, ist - auch unter Berücksichtigung des eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabes - nicht frei von Rechtsfehlern.

Die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, Verlauf und Folgen der von der Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann vorbereiteten Schriftstellerlesung ließen die Klägerin als nicht mehr linientreu erscheinen und dokumentierten öffentlich Distanz zur SED, ist nach den bisherigen Tatsachenfeststellungen nicht nachvollziehbar. Die fehlende "Freigabe" des Manuskripts des Autors L stellte als solche allenfalls einen formellen Feh-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ler dar. Eine politische Bedeutung ergab sich ggf. erst wegen der Person des Autors oder aufgrund des Inhalts der vorgesehenen Leistung. Hierzu fehlen jedoch ausreichende Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, das das Thema des Buches mit "kritischer Beleuchtung" des Handelns des Ersten Sekretärs einer SED-Kreisleitung nur allgemein beschrieben und diese Wertung auch nicht begründet hat. Welche Texte im einzelnen vorgetragen wurden, insbesondere, ob tatsächlich Kritik an der SED geübt wurde, ist nicht bekannt. Deswegen ist auch die Bedeutung des Schweigens der Klägerin gegenüber der Kreisleitung der SED nicht abzuschätzen. Eine Wertung als passiver Widerstand gegen die SED erscheint ohne weitere Feststellungen als nicht vertretbar. In diesem Zusammenhang kann durchaus von Bedeutung sein, daß sich negative Konsequenzen für die Klägerin im Jahre 1987 offenbar nicht ergeben haben und die Klägerin schon im Jahre 1989 zur Studienrätin befördert worden ist.

Da schon die materiell-rechtliche Würdigung durch das Landesarbeitsgericht der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht standhält, kommt es auf die Verfahrensrüge des Beklagten nicht mehr an. Das Landesarbeitsgericht muß die Vorgänge im Zusammenhang mit der Schriftstellerlesung und den Beitrag der Klägerin dazu in jedem Falle näher aufklären. Darauf hinzuweisen ist, daß die Klägerin (nur) konkrete Tatsachen zu ihrer Entlastung, auch unter Namensnennung der Beteiligten, vortragen muß. Die Beweislast für die persönliche Nichteignung liegt, wie ausgeführt, bei dem Beklagten.



Erheblich kann auch das Vorbringen der Klägerin sein, sie habe sich für die Aufrechterhaltung familiärer Kontakte zwischen Bürgern beider deutscher Staaten eingesetzt und versucht, das Amt des Parteisekretärs niederzulegen. Das Landesarbeitsgericht wird jeweils auf eine Substantiierung des Vortrags durch die Klägerin hinwirken müssen. Die Klägerin mag u.a. darlegen, inwiefern ein gespanntes Verhältnis zur Partei bestanden hat, welche konkreten Handlungen sie unternommen hat, um die Funktion als Parteisekretär zu beenden, und aufgrund welcher genauen Umstände dies nicht gelungen ist. Sofern die Klägerin einen nachprüfbaren, zu ihrer Entlastung geeigneten Vortrag leistet, muß ggf. auch insoweit eine Aufklärung erfolgen.

III. Das Landesarbeitsgericht hat dahinstehen lassen, ob der Hauptpersonalrat vor Ausspruch der Kündigung ordnungsgemäß beteiligt worden ist. Sofern das Landesarbeitsgericht im erneuten Berufungsverfahren nicht wieder zur Unwirksamkeit der Kündigung aus materiell-rechtlichen Gründen kommt, wird auch die Frage der Beteiligung der Personalvertretung zu prüfen sein (vgl. hierzu etwa BAG Urteile vom 26. Oktober 1995 - 2 AZR 743/94 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und vom 5. Oktober 1995 - 2 AZR 909/94 - AP Nr. 48 zu § 519 ZPO). Der Senat sieht von näheren Hinweisen ab, nachdem das Landesarbeitsgericht insoweit keine abschließenden Feststellungen getroffen hat.

IV. Der Beklagte hat die maßgebende dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres gem. § 55 Abs. 2 AGB-DDR



eingehalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts fand weder die Kündigungsfrist des § 9 der Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte noch die des § 53 Abs. 2 BAT-O Anwendung (vgl. nur Senatsurteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - aaO, zu B III der Gründe). Erst für Kündigungen nach dem 2. Oktober 1992 kamen die günstigeren Kündigungsfristen nach § 53 Abs. 2 BAT-O zum Zuge (vgl. Senatsurteil vom 16. November 1995 - 8 AZR 393/94 - n.v., zu B 5 der Gründe, m.w N.).

Ascheid

Dr. Wittek

Mikosch

Mache

Umfug





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)